jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/12 6Ob235/06m, 3Ob125/14z, 9Ob39/15y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2006

Norm

AußStrG 2005 §41
ZPO §419

Rechtssatz

Wenn das Erstgericht den Berichtigungsantrag abgewiesen hat und im Verfahren keine weitere anfechtbare Entscheidung mehr ergehen kann, ist der Rekurs dagegen zulässig (hier: Berichtigungsantrag hinsichtlich eines Scheidungsbeschlusses).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 235/06m
  Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 235/06m
- 3 Ob 125/14z
  Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 125/14z
  Beisatz: Hier: Berichtigungsantrag hinsichtlich der Rekursentscheidung über eine Exekutionsbewilligung. (T1)
- 9 Ob 39/15y
  Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 Ob 39/15y
  Auch; Beisatz: § 419 Abs 2 S 2 ZPO ist dahin zu verstehen, dass Beschlüsse, mit denen Anträge auf Urteils? oder Beschlussberichtigung abgewiesen (nach der gesetzlichen Terminologie: „zurückgewiesen“) werden, mit einem abgesonderten Rechtsmittel nicht anfechtbar sind, sofern noch eine weitere anfechtbare Entscheidung ergehen kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121303

Im RIS seit

11.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at